



Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer  
Nordrhein-Westfalen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

PTV

## **Dritte Satzungsänderung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

**gem. Beschluss der Kammerversammlung vom 25. April 2008**

Die Kammerversammlung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 25.04.2008 in Düsseldorf gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung beschlossen:

### **I. Satzungsänderung:**

#### **1. § 1 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 6 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes“ durch den Verweis auf „§ 6a des Heilberufsgesetzes“ ersetzt.

#### **2. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a. Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen und die enumerative Aufzählung mit den Ziffern „2“, „3“, „4“ und „5“ durch die Ziffern „1“, „2“, „3“ und „4“ ersetzt.
- b. Absatz 2 wird gestrichen und die Absatznummerierung des alten Absatzes 1 aufgehoben.

#### **3. § 3a wird wie folgt geändert:**

- a. Absatz 5 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„1. die Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes,“**

b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

***„Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Abs. 5 Nr. 1 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.“***

**4. § 5 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 werden die Worte **„Die Präsidentin oder der Präsident der Psychotherapeutenkammer“** durch die Worte **„Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates“** ersetzt.

Die Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **II. Begründung:**

Nach Inkrafttreten der Änderungen des Heilberufsgesetzes durch das Gesetz zur Regelung der Berufsankennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen vom 20. November 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2007 Seite 572) steht es in der Kompetenz der Kammerversammlung, Organe der Versorgungseinrichtung zu bilden und deren Aufgaben und Kompetenzen zu bestimmen ( § 6a Abs. 6 Nr. 8 Heilberufsg). Nach Schaffung einer Vertreterversammlung des Versorgungswerks soll mit der vorliegenden Satzungsänderung zum einen diesem Organ durch die Kammerversammlung die Kompetenz zur Änderung der Satzung des Versorgungswerks übertragen werden, die bisher bei der Kammerversammlung lag und zum anderen die Vertretung des Versorgungswerks gerichtlich und außergerichtlich von der Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf den/die Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates des Versorgungswerks verlagert werden.

### **1. Zu § 1**

Nach Einfügung des neuen § 6a in das Heilberufsgesetz finden sich dort die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Versorgungswerk. Konsequenterweise sollte nunmehr auf diese Bestimmung Bezug genommen werden.

### **2. Zu § 3**

Nach Ansicht der Kammerversammlung gehört die Satzungsänderungskompetenz nach Schaffung der Vertreterversammlung für das Versorgungswerk in den Aufgabenbereich der Vertreterversammlung. Insbesondere, wenn die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Baden-Württemberg per Staatsvertrag dem Versorgungswerk angehören und damit auch Vertreter aus diesem Kammerbereich der Vertreterversammlung angehören werden, sollten alle Angelegenheiten der Mitglieder, die durch Satzung geregelt werden müssen, durch das Organ geregelt werden, welches alle Mitglieder des Versorgungswerks vertritt. Um dies zu gewährleisten, wird der Vertreterversammlung die Satzungsänderungskompetenz übertragen. Hierzu wird diese Aufgabe aus dem Aufgabenkatalog der Kammerversammlung gestrichen (Abs.1 Nr. 1 alt).

Ebenso gestrichen werden muss in diesem Zusammenhang dann auch die Regelung zur Genehmigung der Satzungsänderungen.

### **3. Zu § 3a:**

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung in § 3 und der dort aufgeführten Begründung. Durch die Änderung wird der Vertreterversammlung die Satzungsänderungskompetenz übertragen (Abs. 5 neu) und die Genehmigungsbedürftigkeit von Satzungsänderungen entsprechend geregelt (Abs. 6 neu).

### **3. Zu § 5:**

Mit vorstehender Änderung macht die Kammerversammlung von der im neuen § 6a Abs. 2 des Heilberufsgesetzes eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, dass das Versorgungswerk durch den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden kann. Künftig soll das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer diesbezüglich durch den/die Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates vertreten werden.

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. Mai 2008

**Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen**

im Auftrag



Friedhelm Stucke



Ausgefertigt

Düsseldorf, den

**Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

---

Monika Konitzer

Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen